

Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 23. Februar 2026

0.0.1.2

Totalrevision Abfallverordnung und Ausführungsbestimmungen Antrag an Gemeinderat

93-2026

1 Ausgangslage

Die gültige Abfallverordnung der Stadt Dietikon wurde am 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt. Diese Verordnung ist überaltert und entspricht nicht mehr den gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Bereich Abfallwesen der Infrastrukturabteilung hat eine neue Verordnung auf Grundlage der Musterverordnung vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) erstellt. Die Vorprüfung durch das AWEL (Sektion Abfallwirtschaft) wurde am 29. Juli 2025 abgeschlossen und die Verordnung für gut befunden.

Zudem wurden Ausführungsbestimmungen ergänzend zur Abfallverordnung erstellt, welche die Details der Abfallentsorgung in der Stadt Dietikon regeln. Die Ausführungsbestimmungen werden vom Stadtrat erlassen.

Die Abfallverordnung aus dem Jahr 1996 beinhaltet in Art. 21 Gebührenbeträge und Faktoren für die Berechnung der Abfallgrundgebühren. Bei einer Anpassung dieser Beträge und Faktoren muss die Abfallverordnung, ausser vom Gemeindeparlament auch vom Preisüberwacher auch sowie AWEL genehmigt werden.

2 Erwägungen

Die Abfallverordnung regelt die Grundlagen für die Abfallentsorgung in der Stadt Dietikon und wird totalrevidiert. Die Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung regeln die spezifischen Vorgaben der Abfallentsorgung in der Stadt Dietikon. Die Abfallverordnung und die Ausführungsbestimmungen sind nach aktuellen Gesetzen und Richtlinien geschrieben worden. Damit verfügt die Stadt Dietikon über ein Regelwerk für das Abfallwesen nach dem aktuellen Stand. Die Ausführungsbestimmungen ermöglichen es, einfacher auf Änderungen von Gesetzen und Richtlinien zu reagieren und diese in den Bestimmungen umzusetzen.

Damit die neue Abfallverordnung möglichst lange Bestand hat, werden keine Kennzahlen oder Berechnungsformeln mehr aufgeführt, diese werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung (*C 4 Abfallwesen / Nummer 42 Gebühren*) und in den Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung definiert. Ebenfalls werden spezifische Regelungen für die Abfallentsorgung in Dietikon in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Referent: Infrastrukturvorsteher Lucas Neff

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeinderat wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Die Totalrevision der Abfallverordnung wird genehmigt.
2. Die revidierte Ausführungsbestimmung werden vorbehältlich der Genehmigung der Abfallverordnung durch den Gemeinderat genehmigt.

Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 23. Februar 2026

3. Die Infrastrukturabteilung wird beauftragt, nach einer allfälligen Genehmigung der Abfallverordnung durch den Gemeinderat die Verordnung vom AWEL genehmigen zu lassen und anschliessend in Zusammenarbeit mit der Stadtkanzlei mittels Stadtratsbeschluss in Kraft zu setzen.
4. Die Infrastrukturabteilung wird beauftragt, nach der Genehmigung der Abfallverordnung durch das AWEL die Ausführungsbestimmungen in Zusammenarbeit mit der Stadtkanzlei zu publizieren.
5. Die Stadtschreiberin wird beauftragt, die Abfallverordnung und die Ausführungsbestimmungen nach der Genehmigung in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Stadtschreiberin;
- Leiter Infrastrukturabteilung;
- Infrastrukturvorsteher.

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann
Stadtpräsident



Claudia Winkler
Stadtschreiberin

Versand: 25.02.2026